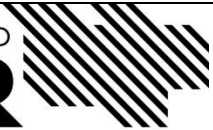


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0470	

	19.01.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	09.03.2022	

Betreff: Wasserstoffleitungen DoHa und DoMa - Bevorstehende Einleitung der Raumordnungsverfahren

Der Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur bevorstehenden Einleitung der Raumordnungsverfahren für die Wasserstoffleitungen DoHa und DoMa zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Teile des bestehenden Erdgasleitungsnetzes in Deutschland sollen zukünftig auf Wasserstoff umgestellt werden. Um die Standorte der chemischen Industrie und der Stahlindustrie in der Metropole Ruhr künftig an das Wasserstoffnetz anzubinden und damit eine Umstellung der industriellen Prozesse auf die klimafreundliche Nutzung grünen Wasserstoffs zu ermöglichen, ist zudem eine Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erforderlich. In diesem Zusammenhang plant die Open Grid Europe GmbH (OGE) den Bau einer Versorgungsleitung zwischen Dorsten und Duisburg-Hamborn sowie einer Versorgungsleitung zwischen Dorsten und Marl.

Die neu geplante Leitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn („DoHa“) hat zum Ziel, Bestandsleitungen, welche auf Wasserstoff umgestellt werden sollen, miteinander zu verbinden. Damit werden auch die Voraussetzungen für die Anbindung der Duisburger Stahlindustrie an das Wasserstoffnetz geschaffen. Die neu geplante Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl („DoMa“) dient ebenfalls der Verbindung umzustellender Bestandsleitungen sowie einer Anbindung der chemischen Industrie im Chemiepark Marl.

Gemäß § 43I Abs. 7 EnWG sind Wasserstoffleitungen planungsrechtlich wie Gasleitungen zu bewerten, woraus sich das Erfordernis für die Durchführung von Raumordnungsverfahren ableitet. Das Raumordnungsverfahren ist ein förmliches Verfahren, in dem die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Vorhaben (wie z.B. von Erdgasfernleitungen oder Energiefreileitungen) unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Es ist ein Vorverfahren vor dem fachrechtlichen Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung), in dem auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen geprüft werden. Daneben dient es der Abstimmung mit anderen

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Das Raumordnungsverfahren ist ein reines Behördenverfahren ohne politische Beschlussfassung.

Nachdem die OGE an die Regionalplanungsbehörde herangetreten ist, hat die Regionalplanungsbehörde am 26. August 2021 für beide Vorhaben je eine Antragskonferenz (die zugleich die Funktion eines Scopingtermins gemäß § 15 Abs. 3 UVPG erfüllt) durchgeführt, auf der die betroffenen öffentlichen Stellen über das Vorhaben informiert wurden und Gegenstand, Umfang und Methoden der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung erörtert worden sind. Der Untersuchungsrahmen für die jeweiligen Umweltprüfungen wurde der OGE mit Schreiben vom 05. Oktober 2021 zugestellt.

Derzeit erarbeitet die OGE die erforderlichen Antragsunterlagen zu den Raumordnungsverfahren. Eine Antragstellung für beide Verfahren wird im Frühjahr 2022 erwartet. Anschließend wird die Regionalplanungsbehörde für beide Vorhaben die förmlichen Raumordnungsverfahren einleiten und eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 15 Abs. 3 ROG durchführen. Von der Möglichkeit, gemäß § 32 Abs. 2 LPlG NRW einen Erörterungstermin mit den betroffenen öffentlichen Stellen durchzuführen, wird Gebrauch gemacht, sofern dies auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen für erforderlich erachtet wird.

Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen ist das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 ROG innerhalb einer Frist von 6 Monaten abzuschließen. Die Raumordnungsverfahren schließen mit einer Raumordnerischen Beurteilung der Regionalplanungsbehörde ab, die in den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Markus	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		
15_DoHa_DoMa		